

Ob ausnahmsweise für einen Weg dieser Gattung ein ermäßigtes Wege- oder Brücken-Geld verwilligt werden soll, bleibt dem Ermessen des Staats-Ministeriums für den einzelnen Fall vorbehalten.

Kommt in Frage, ob ein öffentlicher Weg als entbehrlich eingezogen werden könne, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 18 des Gesetzes vom 10. April 1821 zur Entscheidung zu bringen.

C. Von dem Expropriations-Rechte in Straßenbau-Sachen.

§. 16.

Zur Anlegung von Chausséen, sowie zur Gewinnung des zum Bau und zur Unterhaltung der Chausséen erforderlichen Materials, besteht für den Staat sowohl als für andere Bauunternehmer (§. 8) gegenüber den Eigenthümern von Grundstücken jeder Art das Recht der Enteignung gegen zu gewährende Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 7, 8, 9 des Gesetzes vom 10. April 1821, für Privat-Unternehmer jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Bauplan die landesfürsüßliche Genehmigung gefunden hat. (Gesetz vom 1821, §§. 7, 8, 9. — Nachtragsgesetz vom 5. Februar 1836, §. 1.)

Ueber die Nothwendigkeit und folgerweise über den Umfang der vorzunehmenden Expropriation entscheidet, mit Ausschluß des Rechtswegs, in erster Instanz der Bezirks-Direktor, in zweiter Instanz das Staats-Ministerium. (Gesetz vom 5. Februar 1836, §. 4.)

Auch für die im §. 1, II. genannte Straßengattung steht den Baupflichtigen das gleiche Recht zu mit der Erweiterung: „Wenn zu der gesetzlichen Verbreiterung des Wegs die Abtretung von Triften oder Lehden nothwendig wird, ingleichen zu demselben Zweck die Nieberschlagung oder Versehung einzelner Bäume (nicht ganzer Baumreihen) verlangt werden muß, ist der Eigenthümer verpflichtet, diesen Anforderungen ohne Entschädigung zu genügen.“ (Gesetz vom 31. August 1844, §. 13, 3, 3, 4.)

In Bezug auf die im §. 1, III. genannte Wegegattung besteht das obige Expropriations-Recht für die Baupflichtigen nur dann und nur in so weit, als die Aufsichtsbehörde die Verbreiterung der Wege, die Umgehung von Hohlwegen, oder die Wegschaffung von Hecken und Sträuchen auf Grund der authentischen Interpretation in Satz 4 der Bekanntmachung vom 19. März 1842 (Reg. Bl. S. 128) bezüglich des §. 6 der gegenwärtigen Verordnung anordnet.

D. Von der Aufsichtsführung über den Wegebau.

§. 17.

Unter Oberleitung des Staats-Ministeriums haben die Bezirks-Direktoren